Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/30240
(zu Drucksache 19/29489)
02.06.2021

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)

– Drucksache 19/29489 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt die konkrete Umsetzung der von den Ministerinnen, den Ministern, der Senatorin und den Senatoren der Agrarressorts der Länder vom 26. März 2021 einstimmig festgelegten Position in den vorliegenden Gesetzentwürfen in den Drucksachen 299/21, 300/21 und 301/21. Er regt an, in den weiteren Rechtssetzungsverfahren ein besonderes Augenmerk auf die bürokratischen Lasten bei den Landwirten zu legen und diese auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Das betrifft insbesondere den Verzicht auf die Prüfung der Tierkennzeichnung im Rahmen der Konditionalität, soweit sie nicht zwingend durch die neuen gekoppelten Prämien für Mutterschafe, -ziegen und -kühe vorzunehmen ist.

2. Der Bundesrat empfiehlt, die vorgesehenen Öko-Regelungen so auszugestalten, dass eine flächendeckende Teilnahme aller Landwirte möglich ist. Zudem sollen die Maßnahmen in allen Regionen Deutschlands ausgewogen anwendbar sein. Es sollte durch die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen vermieden werden, dass es zu einer regional ungleichen und stark kumulierten oder ausbleibenden Inanspruchnahme aufgrund regional unterschiedlicher natürlicher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

oder struktureller Gegebenheiten kommt. Auch Intensivregionen müssen erreicht werden.

3. Der Bundesrat bittet um eine angemessene Darstellung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltungen der Länder, da insbesondere vor dem Hintergrund der Ausgestaltungsvarianten der Öko-Regelungen ein erheblicher Mehraufwand befürchtet wird.

4. Der Bundesrat bittet um Prüfung, im Sinne einer Entlastung von Bürokratie die in § 7 Absatz 1 GAPKondG festgelegte Bagatellgrenze nicht wie vorgeschlagen auf 250 m² festzulegen, sondern auf dem bisherigen Wert von 500 m² zu belassen.

5. Der Bundesrat begrüßt, dass die Agrarministerinnen und Agrarminister der Länder die von einer Arbeitsgruppe der Umweltministerien erarbeite Position zur GAP berücksichtigt haben. Dies demonstriert die hohe Relevanz einer engen Einbindung der Umweltseite der Länder in die nationale GAP-Umsetzung. Er begrüßt, dass es gelungen ist, ab 2026 nahezu die Hälfte der zur Verfügung stehenden Finanzmittel der 1. Säule für Umwelt-, Klima- und Tierschutz zu qualifizieren. Der Bundesrat erwartet, dass die konkrete Umsetzung der Öko-Regelungen nun in gemeinsamen Arbeitsgruppen der Agrar- und Umweltministerien diskutiert wird sowie möglichst in einen gemeinsamen Beschluss mündet.

6. Der Bundesrat verbindet mit den jetzt getroffenen Entscheidungen über das Gesetzespaket zur nationalen Umsetzung der GAP die Hoffnung, dass es auf dieser Grundlage gelingen kann, dem Prinzip „Öffentliches Geld für öffentliche Leistung“ stärker als in der vergangenen Förderperiode zur Geltung zu verhelfen. Er betont, dass mit der vorgesehenen Revisionsklausel in 2024 eine Steuerungsmöglichkeit besteht, die umfassend genutzt werden muss, sollte sich herausstellen, dass die beschlossenen Finanzmittel und Maßnahmen für einen umwelt- und klimagerechten Umbau der Landwirtschaft nicht ausreichen.

7. Der Bundesrat begrüßt, dass mit der vorgesehenen Tierprämie in Höhe von 2 Prozent der nationalen Obergrenze die ökologisch besonders wertvolle Weidetierhaltung (Haltung von Schafen, Ziegen und Mutterkühen) honoriert wird. Durch die Beweidung werden bestehende Biotope und Kulturlandschaften ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

schützt und insbesondere Schäfereibetriebe erhalten endlich die erforderliche flächenunabhängige Einkommensunterstützung.

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung nun dazu auf, sich in den abschließenden Trilogverhandlungen in Brüssel im Sinne des gefassten Beschlusses einzusetzen. Zudem sollten entsprechend des nationalen Umsetzungsbeschlusses keine Öko-Regelungen zulässig sein, die keinen direkten ökologischen Nutzen haben, wie beispielsweise die Anschaffung von Landmaschinen.

9. Damit die Öko-Regelungen tatsächlich den erforderlichen positiven Effekt für die Umwelt haben, müssen nach Auffassung des Bundesrates insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

   - Einzelflächenbezug als Grundvoraussetzung für eine höhere ökologische Wirksamkeit
   - Möglichkeit der Mehrjährigkeit, denn einjährige Maßnahmen haben in der Regel nur geringe positive Umweltwirkungen
   - Vermeidung kontraproduktiver Auswirkungen (z. B. Nutzungsaufgabe von Extensivgrünland) durch Fehlanreize.

   Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der letzten Förderperiode und der nationalen Umsetzung des Greenings stellt der Bundesrat heraus, dass nur solche Öko-Regelungen die Zustimmung des Bundesrates erhalten werden, die einen tatsächlichen ökologischen Mehrwert haben.

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gegenüber der Europäischen Kommission darauf zu dringen, dass Öko-Regelungen generell mit Anreizkomponenten versehen werden können und im Rahmen der nationalen Umsetzung die Möglichkeiten zur Einführung von Anreizkomponenten gezielt eingesetzt werden.

11. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Förderperiode 2023 - 2027 eine Übergangsförderperiode ist, die den Systemwechsel in der GAP einleiten und vorbereiten muss. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat die Öko-Regelungen im Zusammenspiel mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule sowie die Erprobung der Gemeinwohlprämie als wichtige Ansätze, um perspektivisch das Ziel öffentliches Geld für öffentliche Leistungen umfassend umzu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

setzen. Der Bundesrat ist darüber hinaus davon überzeugt, dass neben den Agrarzahlungen des Staates auch faire Preise für die landwirtschaftlichen Produkte von großer Bedeutung für die Einkommenssicherung und für eine nachhaltige und flächengebundene Landwirtschaft sind.

12. Zu § 11 GAPKondG

a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Regelungen zur Konditionalität der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2023 Bestandteil der noch laufenden Trilog-Verhandlungen ist.

b) Der derzeit im Gesetzentwurf festgelegte Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen in Höhe von 3 Prozent entspricht der Allgemeinen Ausrichtung des Rates der Europäischen Union.

c) Der Bundesrat stellt fest, dass sich der Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen und Elementen nach GLÖZ 9 ändern wird, wenn die europäischen Mindestvorgaben nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen einen anderen gegebenenfalls höheren Prozentsatz vorschreiben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zum Gesetzesentwurf insgesamt

Zu Nummer 1

Nach Auffassung der Bundesregierung kann dem Verzicht auf die Prüfung der Tierkennzeichnung im Rahmen der Konditionalität entsprochen werden, sofern die Tierkennzeichnung auf EU-Ebene nicht mehr Teil der Konditionalität ist und soweit die Prüfung nicht zwingend durch die neuen gekoppelten Prämien für Mutterschafe, -ziegen und -kühe vorzunehmen ist.

Zu Nummer 2

Die Empfehlung des Bundesrates betrifft nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ausschließlich den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490).

Zu Nummer 3

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands wird auch bei den bevorstehenden Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Durchführung des künftigen GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490), des künftigen GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (BT-Drs. 19/29489) und des künftigen GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (BT-Drs. 19/29488), die alle der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2023 dienen, entsprechend den bestehenden Vorgaben und unter Berücksichtigung der von den Ländern im Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellten Informationen erfolgen. Die Befürchtung des Bundesrates, dass es bei der Durchführung der Öko-Regelungen zu einem erheblichen Mehraufwand kommen könnte, wird nicht geteilt, denn mit den meisten Öko-Regelungen vergleichbare Maßnahmen werden als Agrarumwelt und -klimamaßnahmen von den Ländern im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik bereits durchgeführt. Eine Umsetzung als Öko-Regelung dürfte den Aufwand nicht wesentlich verändern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

Zu Nummer 4

Nach Auffassung der Bundesregierung kann dem Belassen der jährlichen Bagatellgrenze für Dauergrünlandumbruch bei 500 m² je Betrieb und Region unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zugestimmt werden. In den ersten Jahren der Anwendung der Bagatellgrenze ist auf ihre Auswirkungen auf die Entwicklung des Dauergrünlandanteils besonders zu achten. Auf dieser Grundlage können eventuell nötige Anpassungen erfolgen, da die Bundesregierung verhindern möchte, dass kleinere Flächen kumuliert umgebrochen werden. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird ein gegebenenfalls rechtsförmlich angepasster entsprechender Formulierungsvorschlag vorgelegt.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Berücksichtigung der Position der Umweltministerien der Länder zur Kenntnis. Die weiteren Ausführungen betreffen nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ausschließlich den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490).

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.
Die Ausführungen zur „Revisionsklausel“ betreffen nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ausschließlich den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490).

Zu Nummer 7

Diese Stellungnahme des Bundesrates betrifft nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ausschließlich den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490).

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Trilogverhandlungen zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()

Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) durch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und den Rat, vertreten durch den derzeitigen portugiesischen Ratsvorsitz, geführt werden.

Die Bundesregierung weist des Weiteren darauf hin, dass im Rahmen von Öko-Regelungen Zahlungen nur für förderfähige Hektarflächen oder für Großvieheinheiten vorgesehen werden können, also entgegen der Befürchtung des Bundesrates nicht für die Anschaffung von Landmaschinen.

Zu Nummer 9

Diese Stellungnahme des Bundesrates betrifft nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ausschließlich den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490).

Zu Nummer 10

Diese Stellungnahme des Bundesrates betrifft nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern ausschließlich den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (BT-Drs. 19/29490).

Zu Nummer 11

Diese Bitte betrifft nicht den vorliegenden Gesetzentwurf.

Zu Nummer 12 - Zu § 11 GAPKondG

Die Bundesregierung nimmt diese Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

juris Lex QS
05052024 ()